

Wenn der Anspruch auf Provision wegfällt

Die Vertriebsrechtsspezialisten der Kanzlei Küstner, von Manteuffel und Evers gehen diesmal auf Vorschriften und Gesetze ein, die sich mit dem Wegfall des Provisionsanspruchs im Versicherungsaußendienst beschäftigen.

Auch für die Reisenden im Außendienst der Versicherungen und Bausparkassen gelten die Vorschriften des § 87a Abs. 2, 3, die sich mit dem Wegfall des Provisionsanspruchs beschäftigen. Ihr Anspruch auf Provision entfällt daher, wenn der Versicherungsnehmer oder Bausparkassenkunde infolge Zahlungsunfähigkeit die Prämie oder Einlage nicht leistet, aus der sich die Provision nach dem Arbeitsvertrag errechnet (§ 87a Abs. 2 HGB). Der Mitarbeiter verliert den Anspruch auf Provision nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Prämie nicht zahlt, aus der sich die Provision berechnet und das Unternehmen

deshalb vom Vertrag zurücktritt. Er darf darauf vertrauen, dass der Arbeitgeber alles unternimmt, um den Versicherungsnehmer zur Zahlung der Prämie zu veranlassen. Auch die bloße Weigerung eines Bausparers zur Zahlung der Abschlussprämie lässt den Provisionsanspruch des Reisenden nicht entfallen, solange es der Bausparkasse möglich ist, die Durchführung des Vertrages durchzusetzen. Nur wenn die Stornierung des Versicherungsvertrages auf Gründen beruht, die der Arbeitgeber nicht zu vertreten hat, verliert der Angestellte seinen Provisionsanspruch.

Zur Klärung der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber die Nichtausführung eines Versicherungs- oder Bausparvertrages zu vertreten hat, hat die Rechtsprechung die so genannten Nachbearbeitungsgrundsätze entwickelt. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass Versicherungsunternehmen und Bausparkassen ihre Ansprüche auf

UNSERE RECHTSEXPERTEN



Kurt von Manteuffel, Jürgen Evers und Dr. Michael Wurdack (v. l. n. r.) arbeiten als Rechtsanwälte ausschließlich im Bereich des gesamten Außendienstrechts. Die Klientel besteht aus Handelsvertretern, angestellten Reisenden, Vertragshändlern, Franchisenehmern, Bausparkassen- und Versicherungsvertretern sowie Versicherungsmaklern und aus Unternehmen, die mit diesen Absatzmittlern zusammenarbeiten.

Anwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Evers • Herzberger Landstr. 48 • 37085 Göttingen • Telefon (05 51) 4 99 96-0 • Fax (05 51) 4 99 96-99 • E-Mail: Kanzlei@vertriebsrecht-online.de • Internet: www.vertriebsrecht-online.de •

Zahlung der Prämie oder der Einlage zu meist nur mit dem Risiko durchsetzen können, dass der Versicherungsnehmer oder Bausparer den Vertrag kündigt. Dies gilt vornehmlich im Bereich der kapitalbildenden Lebensversicherung und der Bausparverträge. Bei beiden Geschäftsarten ist die erfolgreiche Durchführung des Vertrages stark von der freiwillig erbrachten Leistung seitens des Kunden abhängig. Mit Rücksicht auf die Kündigungsmöglichkeit des Versicherungsnehmers nach § 165 VVG ist die gerichtliche Durchsetzung von Prämienansprüchen bei Kapital-Lebensver-

Die Spezialisten für Vertriebsrecht der Rechtsanwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Evers behandeln unter www.salesbusiness.de (Button »Recht«) im Juni Rechtsfragen rund um das Thema »Probearbeitsverhältnis«.

sicherungsverträgen wirtschaftlich kaum vertretbar. Auch die Bausparverträge räumen dem Bausparer für gewöhnlich das Recht ein, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Macht der Bausparer hiervon Gebrauch, ginge es letztlich allein um die klageweise Geltendmachung der Abschlussgebühr und nicht um die Durchsetzung des Gesamtvertrages.

Andererseits würden die Schutzvorschriften des § 87a Abs. 2 und Abs. 3 HGB leerlaufen, wenn der Reisende das Risiko allein tragen würde, dass der Kunde den Versicherungs- oder Bausparvertrag bedient. Deshalb darf ein Arbeitgeber wegen ausbleibender Zahlungen des Kunden einen Vertrag nur unter der Voraussetzung mit provisionsvernichtender Wirkung stornieren, dass er dem Angestellten durch rechtzeitige und vollständige Stornogefahrmitteilungen die Möglichkeit gegeben hat, den Vertrag zu retten. Wurde der Arbeitsvertrag zwischenzeitlich beendet, soll es ausreichen, wenn der Arbeitgeber den notleidenden Vertrag selbst nachbearbeiten lässt. In der Regel dürfte von maximal vier Wochen auszugehen sein, die der Arbeitgeber längstens verstreichen lassen darf,

STORNOGEFAHRMITTEILUNG IST VORAUSSETZUNG FÜR DIE NACHBEARBEITUNG.

bevor er dem Reisenden Mitteilung darüber macht, dass ein von diesem vermittelter Vertrag notleidend geworden ist. Die Stornogefahrmitteilung muss sämtliche Einzelheiten enthalten, die für eine sinnvolle Nachbearbeitung erforderlich sind. Ansonsten kann der Arbeitgeber die Provision trotz Stornierung des Vertrages nicht zurückfordern.

Bei Sachversicherungen gibt es für den Kunden keine Handhabe zur einseitigen Vertragslösung. Der Arbeitgeber in den Sachsparten muss den Prämienanspruch deshalb vergeblich gerichtlich beigetrieben haben, um den Wegfall des Provisionsanspruchs begründen zu können.

Die Nachbearbeitung hat das Ziel, den notleidenden Vertrag zu erhalten. Erforderliche Maßnahmen, die der Reisende

ergreifen muss, können zum Beispiel die Anfrage bei dem Versicherungsnehmer nach dem Grund der Nichtzahlung der Prämie, Vorschläge zur Änderung des Vertrages hinsichtlich des Deckungsumfanges und der Prämie oder das Hinausschieben des Versicherungsbeginns sein.

Auf jeden Fall aber muss der Arbeitgeber den Versicherungsnehmer im Rahmen der Nachbearbeitung mittels Mahnung zur Zahlung auffordern. Bei Verträgen mit geringen Provisionsansprüchen können maschinell erstellte

KLAGEVERZICHTSKLAUSELN BEFREIEN NICHT VON DER PFLICHT ZUR NACHBEARBEITUNG.

Mahnschreiben ausreichend sein. Allerdings genügt eine verbundene Kündigung nach § 39 VVG mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Nachbearbeitung. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen das Versicherungsunternehmen den Prämienanspruch nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht hat. § 38 Abs. 1 Satz 2 VVG fingiert insoweit einen Rücktritt des Versicherungsunternehmens mit der Folge, dass der Versicherungsvertrag erlischt. Erweisen sich die Nachbearbeitungsmaßnahmen als unzureichend, bleibt der Provisionsanspruch des Angestellten trotz Stornierung des Geschäfts erhalten.

Begehrt ein Arbeitgeber Rückzahlung von Provisionsvorschüssen für notleidende Versicherungsverträge, muss er darlegen und beweisen,

- dass er durch rechtzeitige und vollständige Stornogefahrmitteilungen den Angestellten hinreichend über die Notwendigkeit einer Nachbearbeitung der gefährdeten Versicherungsverträge informiert hat, damit dieser eine sachgerechte Nachbearbeitung des Versicherungsvertrages vornehmen konnte,
- auf welche Weise nach dem Ausscheiden des Angestellten durch Mitarbeiter des Arbeitgebers die Nachbearbeitung vorgenommen worden ist,
- dass ein klageweises Vorgehen gegen

den Versicherungsnehmer oder Bausparkunden unzumutbar ist.

Häufig versuchen Arbeitgeber durch so genannte Klageverzichtsklauseln in den Arbeitsverträgen diese Grundsätze zu umgehen. Solche Klageverzichtsklauseln sind jedoch wegen Verstoßes gegen § 87a Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 HGB unzulässig, soweit sie sich auf andere als kapitalbildende Lebensversicherungen und Bausparverträge beziehen. Durch Klageverzichtsklauseln befreit sich der Arbeitgeber nicht davon, notleidende Verträge nachzuarbeiten beziehungsweise dem Außendienstmitarbeiter Gelegenheit zur Nachbearbeitung zu geben.

Fraglich ist schließlich, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auch dann noch Stornogefahrmitteilungen zukommen lassen muss, wenn dieser ausgeschieden ist. Der ehemalige Angestellte hat ein legitimes Interesse an der Aufrechterhaltung des Vertrages, sofern er ansonsten bereits zugeflossene Provisionsvorschüsse zurückerstatten müsste. Nach der zu § 87a Abs. 3 HGB a. F. ergangenen Rechtsprechung ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, einem ausgeschiedenen Mitarbeiter eine Stornogefahrmitteilung zu machen. Nach dieser Vorschrift war der Umfang der Nachbearbeitungsmaßnahmen durch Zumutbarkeitsgesichtspunkte bestimmt. Dabei kann jedoch das Kriterium der Zumutbarkeit für einen Wegfall des Provisionsanspruchs nicht mehr herangezogen werden, weil der Unzumutbarkeitstatbe-

AUCH AUSGESCHIEDENE MITARBEITER ÜBER STORNOGEFAHR INFORMIEREN.

stand des § 87a Abs. 3 S. 2 HGB a. F. gestrichen wurde. Die bisherige Rechtsprechung ist durch diese Gesetzesänderung überholt. Stornogefahrmitteilungen sind deshalb auch dem ausgeschiedenen Mitarbeiter zuzustellen, wenn der Arbeitgeber sich auf den Wegfall des Provisionsanspruchs berufen will. Allerdings stellt die Rechtsprechung zum Teil noch auf die zu § 87 Abs. 3 HGB a.F. entwickelten Überlegungen ab. ←